

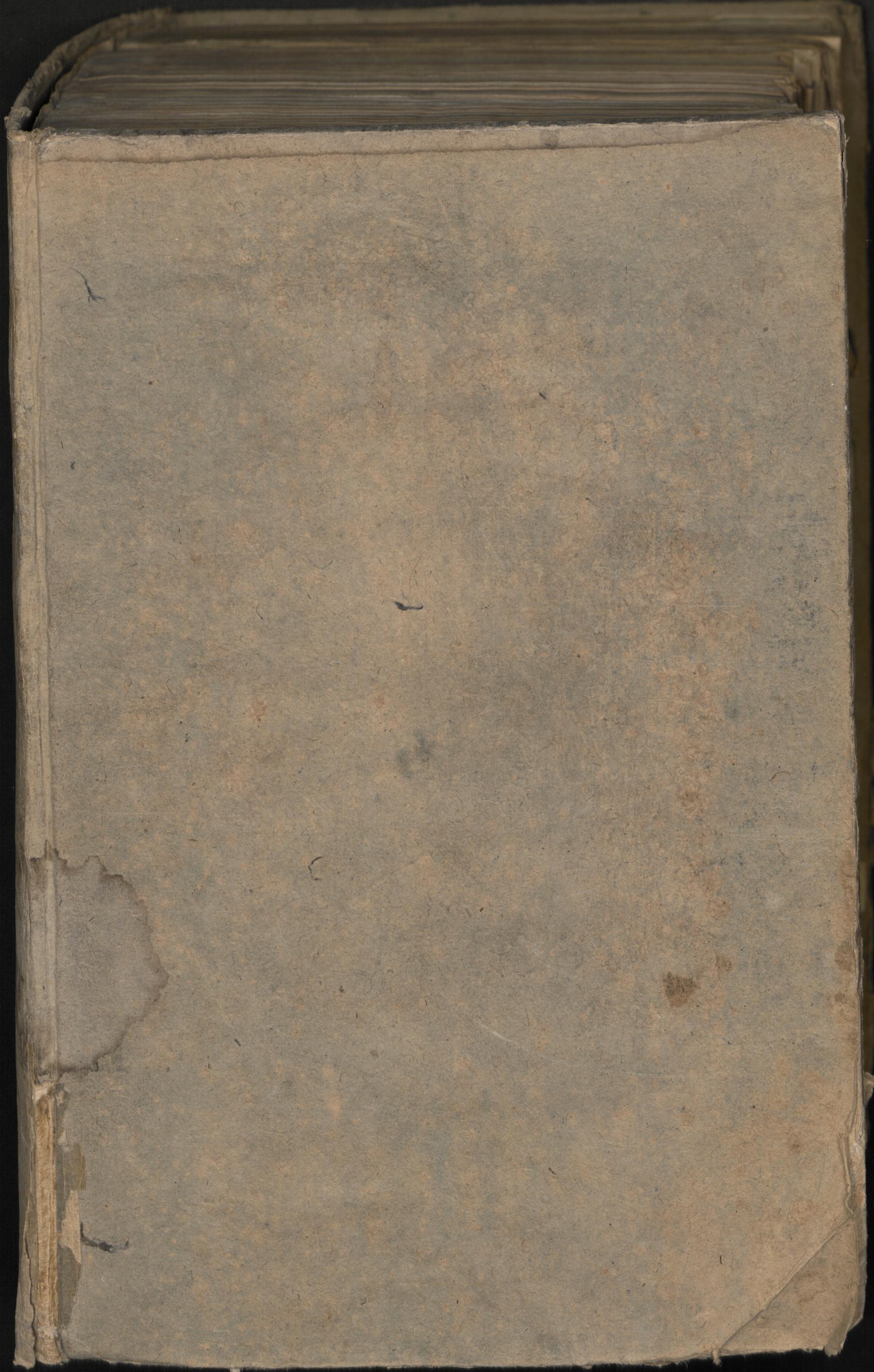
**Conclusum Corporis Evangelicorum d. d. 26. Julii 1775. : Es hätte ein
Hochlöbliches Corpus Evangelicorum ... : Dictat. Regensburg den 29. Jul. 1775.
per Kur-Sachsen**

[Regensburg], 1775

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn181907188X>

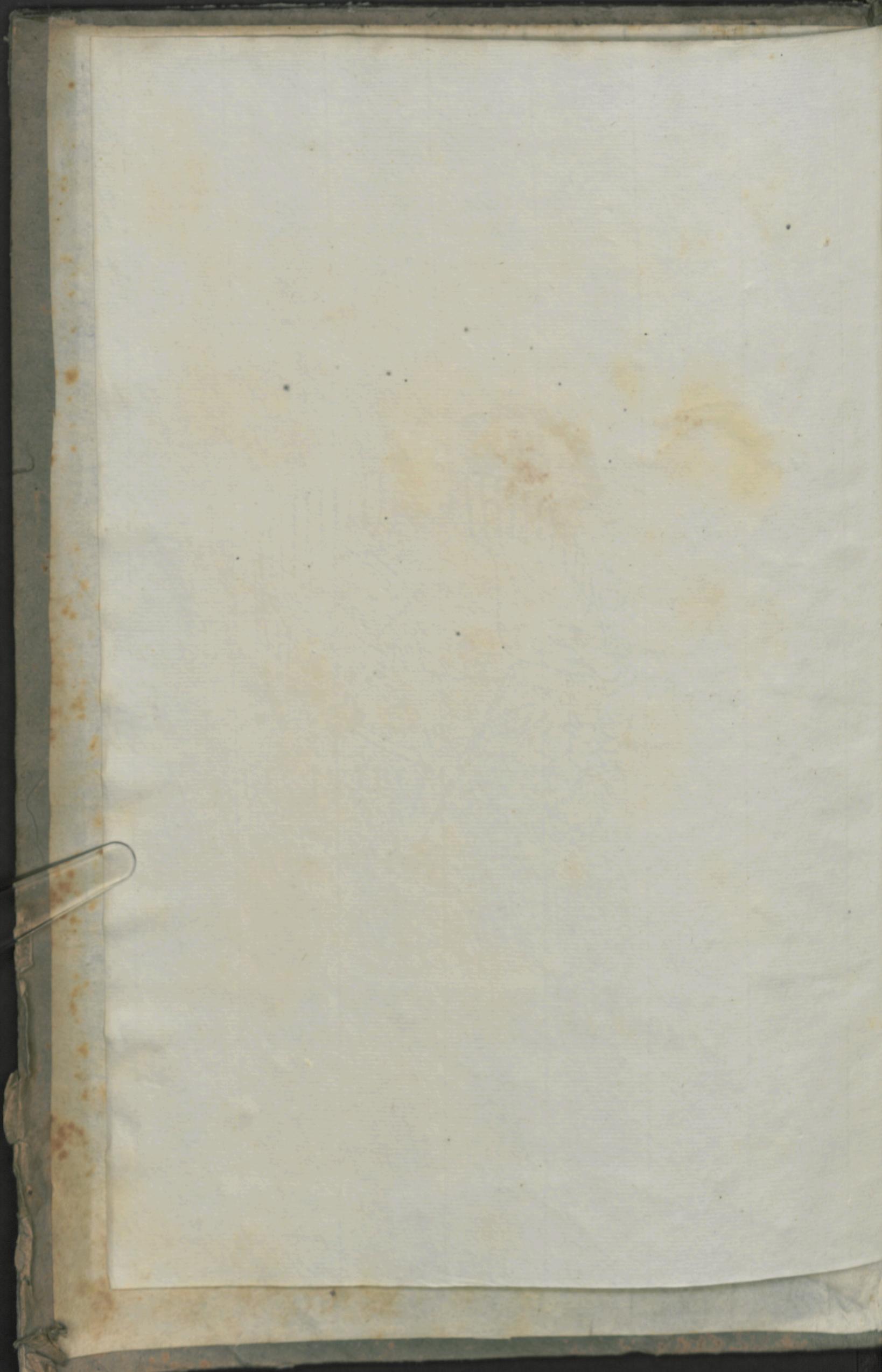
Druck Freier  Zugang





39.1.

IC-203(2)
<MAS>



191

Dictat. Regensburg
den 29. Jul. 1775.

per Kur = Sachsen.

CONCLUSUM CORPORIS EVANGELICORUM

d. d. 26. Julii 1775.



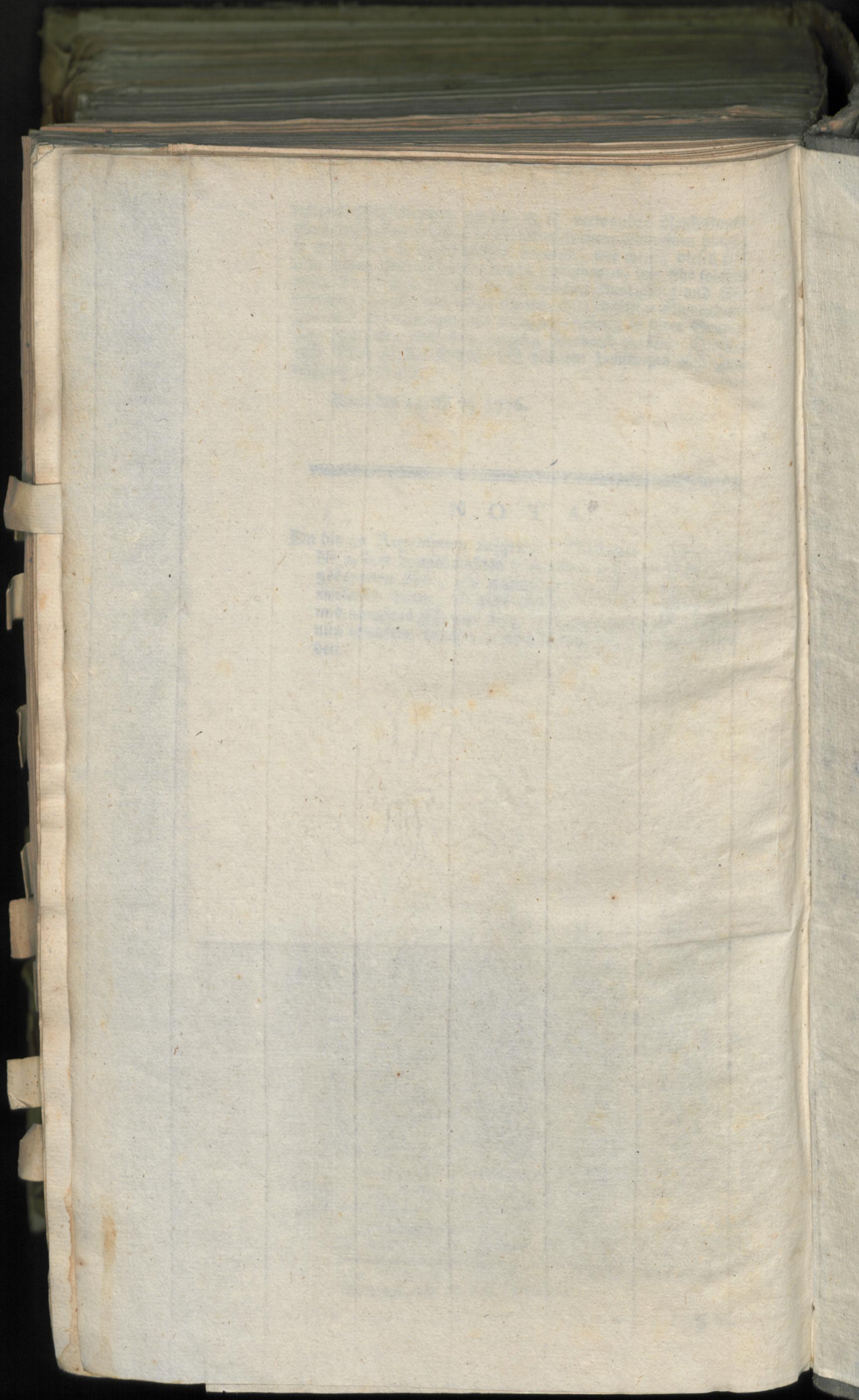
Es hätte ein Hochlöbliches Corpus Evangelicorum, nach denen bedauerlichst schon älteren vielfältigen anderen bei dem Visitations-Convent zu Wezlar hauptsächlich durch Kur = Mainz veranlaßten Gesezwidrigsten Vorgängen, als wodurch theils denen Reichs-Ständischen Befugnissen überhaupt zu nahe getreten, theils aber in specie den Evangelischen Gerechtsamen ein übergrosses Nachtheil zugefüget sey. Jene Beschwerden dormalen insonderheit, welche von dem Westphälischen sowohl als dem Fränkischen Reichsgrafen-Collegio, in denen Dictatis von 13ten des verwichenen und 12ten des jezigen Monats, auch dem dazu gehörigen Communicato vom 5ten ejusd. angeführet zu finden, in nähere Erwägung zu ziehen, sich gemüßiget gesehen.

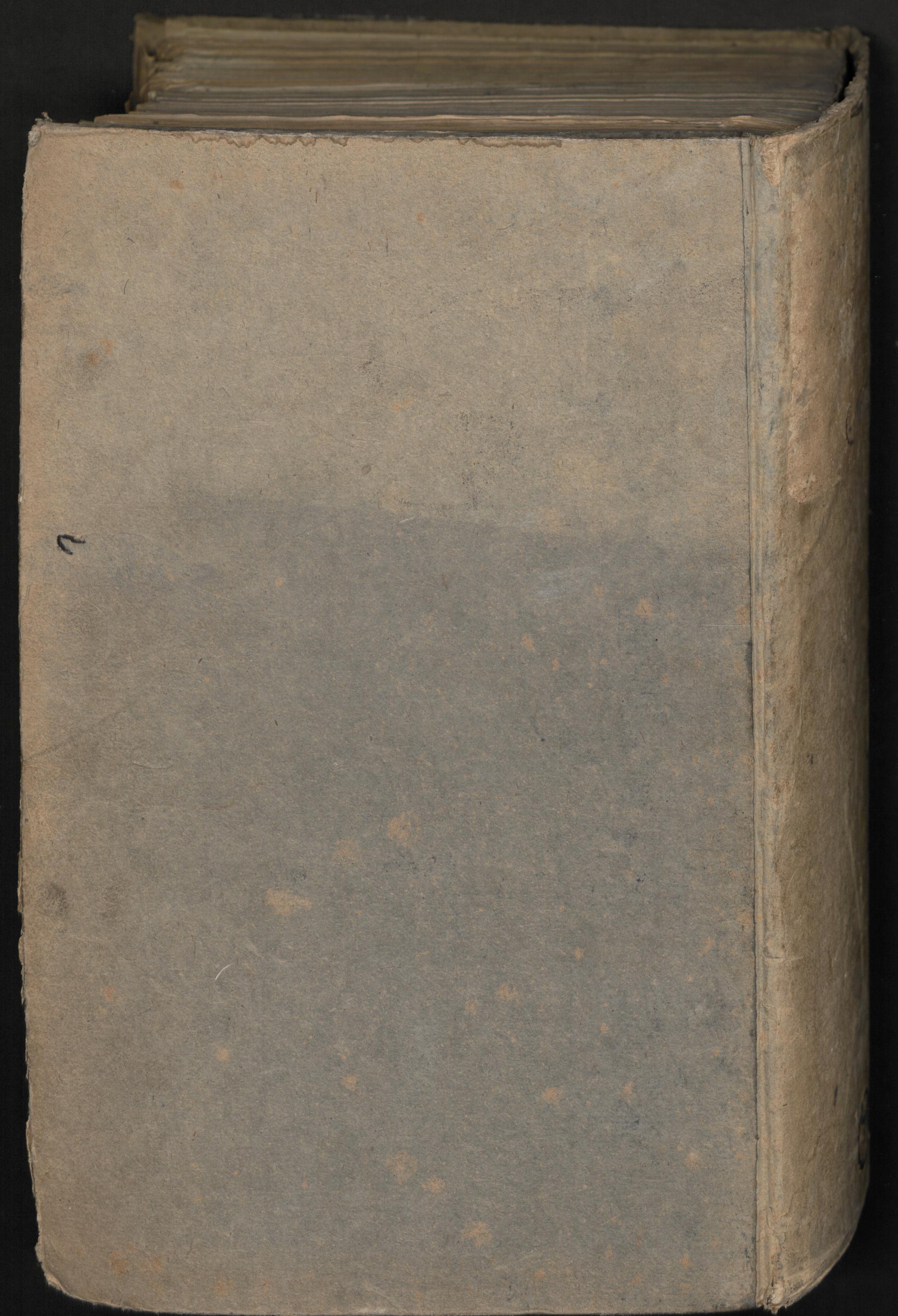
In diesen Exhibitis werde des mehrern dargeleget, wie bey denen zeitberigen Visitations-Handlungen, ohne Reichsständisches Vorwissen und Bewilligung, in dergestaltige Gesezlose Weege eingegangen worden, daß unter andern sogar auch einzelne Grafen, die sich zu Verführung eines besondern Voti curiati nicht qualificiren können, zu jenen wichtigen Deputations-Geschäften einberufen, die darwider eingewandte Protestationes und Provocationes ad Caesarem et Imperium außer behöriger Achtung gelassen, die bekannte 2. Reichsgräflich = Fränkisch = und Westphälischen Collegial = Stimmen gleichsam vervierfacht, in vota mixta eigenmächtig zu verwandeln getrachtet, und nur zur Hälfte auf die katholisch = und evangelische Seite, wechselsweise gezogen, andurch ihre innere durch solenne Reccessu befestigte Verfassung nicht wenig zerrüttet, ja selbst das katholisch = Schwäbische Collegium von der durch alle vier folgende Visitations = Classen sich ad protocollum eigends vorbehaltenen Ausübung seiner Deputations = Befugnisse, wozu es nicht einmal beschrieben worden, ohnbegreiflicher weise dispensiret, mithin von der auf der Entschuldigung und dem Nichterscheinen hastenden gesezlichen Bestrafung willkührlich entbunden, sodann, um jene Absichten desto ehender zu erzielen, in einer allzusehr beschränkten Frist, die Ablösung derer weiteren Classen bestimmet, hierzu der erste Tag des Monats Julii von welchem der Reichs = Abschied de Anno 1654. nichts weiß, ausdrücklich anberaumat, andurch eine Verwirrung, oder Ungewißheit, in dem Zeitpunkt des Anfangs und Beendigung sothaner Geschäfts = Pflege veranlaßet, und nunmehr sogar de facto die Handlungen der zweiten Classe, ohne das Reichs = Gutachten vom 6ten Martii 1774. erfüllet, oder die angefangene Arbeiten, nach Maassgabe

191

gabe des S. 131. R. I. N. vollführet zu haben, vor beschloffen ange-
sehen, hingegen der Wiedereintritt der 3ten, wobey man vielleicht
die Vollmachten derer erscheinenden Subdelegirten einstweilen und
desto leichter berichtigen, andurch aber die Abwesende von der Be-
urtheilung ihrer Gültigkeit ausschliessen zu können glaubet, zur Un-
gebühr begünstiget, oder gar etwa bereits schon verhänget und über-
haupt, besonders aber die Evangelische Hohe Reichs-Stände, wel-
che dieser ganz unvermutheten Uebereilung ohnmöglich folgen, noch
weniger an die anmaßliche Aufstellung 2. neuer katholischen Gräfl-
chen Particular-Stimmen, geschweige denn in andere Reichs-saz-
und Verfassungswidrige Vorkehrungen geheelen mögen, in ihrer
ohnstrittigen Concurrerz ad omnia negotia Imperii auf das empfind-
lichste bekränket werden wollen.

Gestalt nun aus dem allen ein einseitiges durchaus unstatthaf-
tet- und evangelische Rechte aufhebendes Benehmen und Verhal-
ten allerdings erscheinet; So hat man von Einem gesaimten Corpore
Evangelicorum hierauf, nach reifer der Sache Ueberlegung, dafür
gehalten, und beschloffen, gegen alles obige mit denen Gesetzen, dem
Besizstande und dem Reichs-Herkommen nicht zu vereinbarende,
wohl aber in seiner Maaße ein offenbares Gravamen commune vel
particulare Statuum Evangelicorum involvirende Beginnen auf das
feierlichste sich zu verwahren, demselben ausdrücklich zu widersprechen,
sonderlich aber und in Gelegenheit derer Reichsgräflich- Westphälisch-
und Fränkischen bestgegründeten oben angeführten Vorstellungen
vorerst- und einstweilen die notorische Collegial-Verfassung derer
selben mit allen davon abhängenden Gerechtsamen worunter die im
Reichs-Fürsten-Raths Protocoll vom 21ten Jul. 1766. ohne dem
mindesten Widerspruch verwahrte- und selbst durch das Kaiserliche
Ratifications-Decret begnehmigte Verführung ihrer vororum cu-
riatorum bey Reichs- und Deputations-Versammlungen auf der evan-
gelischen Religions-Seite, vorzüglich mit gehört, sorgsamst beizu-
behalten, und auf das nachdrucksamste zu unterstützen, und so auch
jene vermeintliche Geschäfts-Pflege eines unqualificirten Gräflich-
Metternichischen Abgeordneten zur zweiten Visitations-Class, wel-
cher sich billigermaßen an das Gräflich-Schwäbische Collegium mit
anschliessen sollen, für nichtig und vergeblich zu erklären. Wonächst
auch, unter aller submissivster anzuhoffender Selbstgener Kaiserlicher
Beschütz- und Beschirmung, gegen jene das evangelische Religions-We-
sen allzuempfindlich bekränkende Neuerungen und Zudringlichkeiten,
hiermit festgesetzt werde, daß die Evangelische Subdelegirte bei dem
Visitations-Convent sowol in der bevorstehenden dritten- als in denen
weilers folgenden Classen, in einige Berathschlagungen mit einzel-
nen katholischen Grafen, so sich nicht im Namen des ganzen Colle-
gii, oder sämmtlicher Mitglieder curiam behörig zu legitimiren
vermögen, sich nicht einzulassen, vielmehr bei deren Erscheinung cum
protestatione jedesmalen abzutretten hätten, zuförderst aber von all-
solchen, sowohl jezige- als nachherige einrückende evangelische Hohe
Deputations-Höfe, zu weiteren selbst beliebigen Maaßregeln ohne
gesäumt zu benachrichtigen, und das weitere anheim
zu geben wäre.





gabe des J. 131. R. I. N. vollführet zu haben, vor beschloffen ange-
sehen, hingegen der Wiedereintritt der 3ten, wobey man vielleicht
die Vollmachten derer erscheinenden Subdelegirten einstweilen und
desto leichter berichtigen, andurch aber die Abwesende von der Be-
urtheilung ihrer Gültigkeit ausschliessen zu können glaubet, zur Un-
gebühr begünstiget, oder gar etwa bereits schon verhänget und über-
haupt, besonders aber die Evangelische Hohe Reichs-Stände, wel-
che dieser ganz unvermutheten Uebercilung ohnmöglich folgen, noch
weniger an die anmaßliche Aufstellung z. neuer katholischen Gräfl-
chen Particular-Stimmen, geschweige denn in andere Reichs-saz-
und Verfassungswidrige Vorkehrungen geheelen mögen, in ihrer
ohnstrittigen Concurrenz ad omnia negotia Imperii auf das empfind-
lichste bekränket werden wollen.

Gestalt nun aus dem allen ein einseitiges durchaus unstatthaf-
tet- und evangelische Rechte aufhebendes Benehmen und Verhal-
ten allerdings erscheinet; So hat man von Einem gesammten Corpore
Evangelicorum hierauf, nach reifer der Sache Ueberlegung, dafür
gehalten, und beschloffen, gegen alles obige mit denen Gesetzen, dem
Besitzstande und dem Reichs-Herkommen nicht zu vereinbarende,
wohl aber in seiner Maaße ein offenklares Gravamen commune vel
particulare Statuum Evangelicorum involvirende Beginnen auf das
feierlichste sich zu verwahren, demselben ausdrücklich zu widersprechen,
sonderlich aber und in Gelegenheit derer Reichsgräflich- Westphälisch-
und Fränkischen bestgegründeten oben angeführten Vorstellungen
vorerst- und einstweilen die notorische Collegial-Verfassung derer-
selben mit allen davon abhängenden Gerechtsamen worunter die im
Reichs-Fürsten-Raths Protocol vom 21ten Jul. 1766. ohne dem
mindesten Widerspruch verwahrte- und selbst durch das Kaiserliche
Ratifications- Decret begnehmigte Verführung ihrer votorum cu-
riatorum bey Reichs- und Deputations-Versammlungen auf der evan-
gelischen Religions-Seite, vorzüglich mit gehört, sorgsamst beizu-
halten, und auf das nachdrucksamste zu unterstützen, und so auch
jene vermeintliche Geschäfts-Pflege eines unqualificirten Gräflich-
Metternichischen Abgeordneten zur zweiten Visitations-Class, wel-
cher sich billigermaßen an das Gräflich-Schwäbische Collegium mit-
anschliessen sollen, für nichtig und vergeblich zu erklären. Wonächst
auch, unter aller submissivster anzuhoffender Selbstthätiger Kaiserlicher
Beschütz- und Beschirmung, gegen jene das evangelische Religions-We-
sen allzuempfindlich bekränkende Neuerungen und Zudringlichkeiten,
hiermit festgesetzt werde, daß die Evangelische Subdelegirte bei dem
Visitations-Convent sowol in der bevorstehenden dritten- als in denen
weilers folgenden Classen, in einige Berathschlagungen mit einzel-
nen katholischen Grafen, so sich nicht im Namen des ganzen Colle-
gii, oder sämtlicher Mitglieder curiatim behörig zu legitimiren
vermögen, sich nicht einzulassen, vielmehr bei deren Erscheinung cum
protestatione jedesmalen abzutreten hätten, zuförderst aber von all-
solchen, sowohl jezige- als nachherige einrückende evangelische Hohe
Deputations-Höfe, zu weiteren selbst beliebigen Maaßregeln ohn-
gesäumt zu benachrichtigen, und das weitere anheim
zu geben wäre.

